



Vorentwurf für ein Bundesgesetz über Prävention und Gesundheitsförderung (Präventionsgesetz, PräVG)

Eröffnung der Vernehmlassung: 25. Juni 2008

Kernelemente

Prävention von nichtübertragbaren und psychischen Krankheiten: Da der Gegenstandsbereich des Gesetzesentwurfs alle in Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe b BV erwähnten Krankheiten umfasst, verfügt der Bund mit dem Vorentwurf des Präventionsgesetzes über eine neue gesetzliche Grundlage für Massnahmen im Bereich der Prävention und Früherkennung von nichtübertragbaren und psychischen Krankheiten, die stark verbreitet oder bösartig sind. Die bestehenden rechtlichen Regelungen in den Bereichen Unfallprävention, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz werden durch den neuen Erlass nicht tangiert.

Steuerungs- und Koordinationsinstrumente: Da der heutigen Präventions- und Gesundheitsförderungslandschaft eine Gesamtstrategie fehlt, sieht der Vorentwurf des Präventionsgesetzes (VE PräVG) zwei neue strategische Steuerungsinstrumente vor: die nationalen Ziele für Prävention und Gesundheitsförderung (alle acht Jahre) und die bundesrätliche Strategie für Prävention und Gesundheitsförderung (alle vier Jahre). In der bundesrätlichen Strategie werden insbesondere die strategischen Vorgaben für die nationalen Programme, die strategischen Ziele für das zu schaffende Schweizerische Institut für Prävention und Gesundheitsförderung sowie die strategischen Vorgaben für die Verwendung der Einnahmen aus den Präventionsabgaben (jährlich ca. 17 Millionen Franken aus der Tabakpräventionsabgabe und 18 Millionen aus dem Zuschlag auf der KVG-Prämie) festgelegt. Auf der Umsetzungsebene sollen die Vorgehensweisen in den einzelnen Themenbereichen auch in Zukunft in Form von nationalen Programmen für Prävention, Früherkennung oder Gesundheitsförderung festgelegt werden.

Aufgabenteilung Bund – Kantone: Gemäss der bundesstaatlichen Kompetenzaufteilung sind die Kantone für die Durchführung von Präventions-, Gesundheitsförderungs- und Früherkennungsmassnahmen zuständig. Sie sorgen für adäquate Rahmenbedingungen und schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen. Der Bund wird dort aktiv, wo ein gesamtschweizerisch einheitliches Handeln sinnvoll oder notwendig ist (nationale Programme, Informationstätigkeit und Kampagnen, internationale Zusammenarbeit). Gleichzeitig will der Bund in Zukunft die Kantone wie auch private Akteure auf methodologischer und fachlicher Ebene besser unterstützen.

Finanzierung und Verwendung der Präventionsabgaben: Jede Staatsebene (Bund oder Kantone) ist für die Finanzierung derjenigen Aufgaben verantwortlich, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Die beiden Präventionsabgaben, d.h. die Tabakpräventionsabgabe und der Zuschlag auf der KVG-Prämie, sollen neben der Finanzierung von nationalen Programmen weiterhin primär den Kantonen sowie privaten Akteuren zur (Co)-Finanzierung ihrer Präventions- und Gesundheitsförderungsaktivitäten zur Verfügung stehen. Im Weiteren sollen die gesetzlichen Voraussetzungen für Finanzhilfen an nationale Dachorganisationen geschaffen werden.

Vereinfachung und Neugestaltung der Präventionsstrukturen auf Bundesebene: Neu soll das Schweizerische Institut für Prävention und Gesundheitsförderung, eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes, den zentralen Ansprechpartner für die Kantone wie auch für private Akteure darstellen. Der zukünftige Aufgabenbereich des Instituts umfasst nicht nur die Erbringung der fachlichen und methodologischen Unterstützungsleistungen, sondern auch die Konzeption und Durchführung von nationalen Programmen wie auch die Gewährung von Beiträgen aus den Präventionsabgaben.

Als Konsequenz werden neben Aufgaben, die heute vom Bundesamt für Gesundheit wahrgenommen werden, sowohl die auf Grundlage von Artikel 19 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10) tätige privatrechtliche Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz wie auch die beim Bundesamt für Gesundheit angegliederte Fachstelle zur Verwaltung der Tabakpräventionsabgabe (Tabakpräventionsfonds) in das Institut integriert werden.

Die Organisation des Instituts sowie die Steuerung und Aufsicht durch den Bund werden im neuen Bundesgesetz über das Schweizerische Institut für Prävention und Gesundheitsförderung geregelt. Es ist vorgesehen, die beiden Erlasse nach der Vernehmlassung in einem Gesetz zusammenzuführen.